

Abstimmung vom 16.5.1965

## Pastmilchverkauf wird bewilligungsfrei, doch der Preisschutz für Hauslieferer bleibt

**Angenommen: Bundesgesetz betreffend die Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss)**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Pastmilchverkauf wird bewilligungsfrei, doch der Preisschutz für Hauslieferer bleibt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 292–293.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisssvotes.ch](http://www.swisssvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Der Milchbeschluss von 1953, der den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes regelt (vgl. Vorlage 159), reguliert auch den Vertrieb der zum direkten Konsum bestimmten Milch mit dem Ziel, einen verteuernenden Zwischenhandel möglichst auszuschalten. Insbesondere unterstellt der Milchbeschluss den Verkauf von Milch einer Bewilligungspflicht. Als der Lebensmittelhandel und insbesondere die Grossverteiler ein zunehmendes Interesse bekunden, pasteurisierte Milch in Einwegverpackungen zu verkaufen, erlauben die Behörden dies nur unter der Bedingung, dass die Händler für Offenmilch und deren traditionelle Hauslieferdienste dadurch nicht zu stark konkurrenziert werden. Der Lebensmittelhandel argumentiert demgegenüber, mit einer Liberalisierung des Pastmilchverkaufs steige der Milchverbrauch, was den bestehenden Verwertungsproblemen (vgl. auch Vorlage 194) entgegenwirke.

Während die Verwaltungsbehörden ihre Bewilligungspraxis schrittweise liberalisieren und der Pastmilchverkauf in Einwegverpackungen markant steigt, verlangen parlamentarische Vorstösse, dass der Bundesrat das Thema anpackt. In seinem Entwurf für eine Änderung des Milchbeschlusses vom März 1964 (vgl. auch Vorlage 194) kommt er den Grossverteilern entgegen, aber nicht vollständig: So soll der Pastmilchverkauf in Läden (aber nur dort) bewilligungsfrei sein, gleichzeitig sollen aber regionale Mindestpreise eine zu starke Konkurrenzierung der Hauszustellung zu verhindern.

Das Parlament stimmt der Lockerung im Oktober 1964 mit grosser Mehrheit zu. Die Migros gibt sich jedoch mit dieser bedingten Liberalisierung nicht zufrieden und ergreift mit dem Landesring der Unabhängigen erfolgreich das Referendum. Allerdings ist der Entscheid zum Referendum beim LdU umstritten.

## GEGENSTAND

Art. 23bis ergänzt neu den Milchbeschluss: Der Verkauf von Pastmilch in Läden ist von der Bewilligungspflicht für den Handel mit Milch ausgenommen. Die Verkäufer müssen ihre Milch beim örtlichen Milchhändler oder regionalen Hersteller beziehen, auch sind neue Anlagen zur Herstellung von Pastmilch bewilligungspflichtig. Das Volkswirtschaftsdepartement kann, «wenn die Hauszustellung durch unangemessen niedrige Preise im Detailverkauf von Pastmilch gefährdet wird», für die betreffende Region Mindestpreise festsetzen.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die Migros und der Landesring der Unabhängigen gegen die Lockerung des Milchbeschlusses kämpfen, geben alle übrigen Parteien, der Gewerkschaftsbund und auch der Bauernverband die Japarole aus.

Die Befürworter beschreiben die Vorlage als vernünftigen Kompromiss. Der Verkauf der Pastmilch in Läden komme den Lebensgewohnheiten vieler Konsumenten besser entgegen als die bisher starre Privilegierung der Milchhändler, gleichzeitig entspreche aber der Fortbestand des Hauslieferdiensts den Wünschen zahlreicher Familien. Deshalb seien

Schranken gegen ein allfälliges Preisdumping der Grossverteiler gerechtfertigt. Die Vorlage diene einer rationellen, kostensparenden und auf einen möglichst hohen Milchverbrauch gerichteten Versorgung.

Die Gegner appellieren ans Volk, die Änderung abzulehnen, um auf diesem Weg eine totale Liberalisierung zu erzwingen. Sie argumentieren, die Einschränkungen beim Bezug und der Herstellung der Pastmilch sowie der Mindestpreisgarantie verletzen die Handels- und Gewerbefreiheit. Einmal mehr würden gewisse Händler und Verbände – und nicht etwa die Bauern – geschützt und damit die innovationsfördernde Konkurrenz ausgeschaltet.

#### ERGEBNIS

Bei einer tiefen Stimmbeteiligung von 37,5% nehmen die Bürger die Lockerung des Milchbeschlusses mit 62,0% Jastimmen an. Die höchste Zustimmung erreicht die Änderung im Tessin (81,6% Ja). In der Nordschweiz (in beiden Basel, Solothurn, im Aargau, in Zürich und Schaffhausen) beträgt der Jastimmenanteil weniger als 60%.

#### QUELLEN

BBI 1964 I 669; BBI 1964 II 783. TA vom 8.5., 11.5. und 13.5.1965. BGB 1965, SBV 1965. Meynaud 1969: 406–409; Meynaud/Korff 1967: 255–258.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).